

Richtlinien

der Stadt Lohne über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung vereinseigener Sportstätten in Lohne

Allgemeines

§ 1 Grundlage

Die Stadt Lohne gewährt im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung vereinseigener, zur Nutzung überlassener (im Eigentum der Stadt Lohne) bzw. längerfristig gepachteter Sportstätten nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die in den Richtlinien festgelegten Richtsätze können unterschritten werden, wenn öffentliche Zuschüsse gewährt werden oder der Antragsteller die eigenen Finanzierungsmöglichkeiten (u. a. Eigenleistungen, Mitgliedsbeiträge) nicht ausschöpft.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen ist nicht gegeben. Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen (Förderungswürdigkeit, Förderungsbedürftigkeit, Dringlichkeit) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

§ 2 Antragsrecht

Antragsberechtigt sind Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 3 Verwendung der Mittel

Der Zuschuss ist für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck zu verwenden.

Neubau, Erweiterung und Sanierung vereinseigener Sportstätten, Anschaffung von Ausstattungsgegenständen

§ 4 Voraussetzungen

Für den Neubau, die Erweiterung, die Sanierung und die damit in Zusammenhang stehende Ausstattung, können Zuschüsse gewährt werden. Sanierungsmaßnahmen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen. Die Zuschussbewilligung erfolgt in Form eines Festbetrages auf der Grundlage einer Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung nach DIN 276.

Darlehen werden von der Stadt Lohne nicht gewährt. Als Sicherheit für Kredite ist im Einzelfall die Übernahme einer Bürgschaft möglich. Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit dem Vorhaben vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde.

Dem Antrag auf Gewährung des Zuschusses sind der Bauplan, der Kostenanschlag und Finanzierungsplan beizufügen.

Sportförderrichtlinie der Stadt Lohne

Allgemeines

§ 1 Grundlage

Die Stadt Lohne gewährt im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung vereinseigener, zur Nutzung überlassener (im Eigentum der Stadt Lohne) bzw. längerfristig gepachteter Sportstätten **und des dort betriebenen Sports** nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die in den Richtlinien festgelegten Richtsätze können unterschritten werden, wenn öffentliche Zuschüsse gewährt werden oder der Antragsteller die eigenen Finanzierungsmöglichkeiten (u. a. Eigenleistungen, Mitgliedsbeiträge) nicht ausschöpft.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen ist nicht gegeben. Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen (Förderungswürdigkeit, Förderungsbedürftigkeit, Dringlichkeit) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

§ 2 Antragsrecht

Antragsberechtigt sind Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 3 Verwendung der Mittel

Der Zuschuss ist für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck zu verwenden.

Neubau, Erweiterung und Sanierung vereinseigener Sportstätten, Anschaffung von Ausstattungsgegenständen

§ 4 Voraussetzungen

Für den Neubau, die Erweiterung, die Sanierung und die damit in Zusammenhang stehende Ausstattung, können Zuschüsse gewährt werden. Sanierungsmaßnahmen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen. Die Zuschussbewilligung erfolgt in Form eines Festbetrages auf der Grundlage einer Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung nach DIN 276.

Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit dem Vorhaben vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde. **Im Einzelfall kann der Verwaltungsausschuss den vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen.**

Dem Antrag auf Gewährung des Zuschusses sind der Bauplan, der Kostenanschlag und Finanzierungsplan beizufügen.

Im Einzelfall sind möglich

- als Sicherheit für Kredite die Übernahme einer Bürgschaft
- zur Umsetzung von Investitionen über 200.000 € die Gewährung eines Darlehens.

§ 5 Höhe des Zuschusses

Die Zuschusshöhe beträgt:

Sportverein Grün - Weiß Brockdorf e. V.	= 50 %
Sportverein Schwarz-Weiß Kroge-Ehrendorf	= 50 %
SV Amasya Spor Lohne	= 50 %
Reit-und Fahrverein Lohne i.O.	= 50 %
Tennisverein Lohne	= 50 %

Der Turn- und Sportverein Blau-Weiß Lohne von 1894 e. V. erhält aufgrund des Vorhaltens mittelzentraler Sporteinrichtungen 66 ⅔ %.

Für notwendige Sanierungsmaßnahmen an stadteigenen bzw. langfristig gepachteten Sportanlagen beträgt der Zuschuss 75 %. Die Notwendigkeit und der Umfang der Sanierungsmaßnahmen sind durch das städtische Bauamt festzustellen.

Für weitere zuschussberechtigte Vereine erfolgt eine Förderung durch Einzelbeschluss. Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen, die nicht in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben stehen, werden bei vorstehend aufgeführten Vereinen in Höhe von 1/2 der nachgewiesenen Kosten bezuschusst.

Baukosten, die die von der Stadt Lohne anerkannte Kostenanschlagssumme übersteigen, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt und sind anderweitig zu finanzieren.

§ 6 Auszahlung des Zuschusses

Der bewilligte Zuschuss wird entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt. Anschaffungszuschüsse, die unabhängig von einem Bauvorhaben gewährt werden, bei Vorlage eines Kostennachweises.

Laufende Förderung von Sportvereinen

§ 7 Voraussetzung

Für die laufende Förderung des Jugend- und Breitensports gewährt die Stadt Lohne folgende jährlichen Zuschüsse:

Turn- und Sportverein Blau-Weiß Lohne von 1894 e. V.	175.000 €
Sportverein Grün - Weiß Brockdorf e. V.	65.000 €
Sportverein Schwarz-Weiß Kroge-Ehrendorf	40.000 €
SV Amasya Spor Lohne	23.000 €

Für weitere zuschussberechtigte Vereine erfolgt eine Förderung durch Einzelbeschluss des Verwaltungsausschusses.

§ 8 Nutzungsrecht für Schulen

Die von den Vereinen betriebenen Sportanlagen werden den Schulen nach Bedarf unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 5 Höhe des Zuschusses

Die Zuschusshöhe beträgt bei den Vereinen:

Turn- und Sportverein Blau-Weiß Lohne von 1894	= 75 %
Sportverein Grün - Weiß Brockdorf	= 75 %
Sportverein Schwarz-Weiß Kroge-Ehrendorf	= 75 %
SV Amasya Spor Lohne	= 75 %
Reit-und Fahrverein Lohne i.O.	= 75 %
Tennisverein Lohne	= 75 %

Für notwendige Sanierungsmaßnahmen an stadteigenen bzw. langfristig gepachteten Sportanlagen beträgt der Zuschuss bei den o.g. Vereinen 75 %. Die Notwendigkeit und der Umfang der Sanierungsmaßnahmen sind durch das städtische Bauamt festzustellen.

Für weitere zuschussberechtigte Vereine erfolgt eine Förderung durch Einzelbeschluss. Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen, die nicht in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben stehen, werden bei vorstehend aufgeführten Vereinen in Höhe von 1/2 der nachgewiesenen Kosten bezuschusst.

Baukosten, die die von der Stadt Lohne anerkannte Kostenanschlagssumme übersteigen, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt und sind anderweitig zu finanzieren.

§ 6 Auszahlung des Zuschusses

Der bewilligte Zuschuss wird entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt. Anschaffungszuschüsse, die unabhängig von einem Bauvorhaben gewährt werden, bei Vorlage eines Kostennachweises.

Laufende Förderung von Sportvereinen

§ 7 Voraussetzung

Für die laufende Förderung des Jugend- und Breitensports gewährt die Stadt Lohne folgende jährlichen Zuschüsse:

Turn- und Sportverein Blau-Weiß Lohne von 1894 e. V.	175.000 €
Sportverein Grün - Weiß Brockdorf e. V.	65.000 €
Sportverein Schwarz-Weiß Kroge-Ehrendorf	40.000 €
SV Amasya Spor Lohne	23.000 €

Für weitere zuschussberechtigte Vereine erfolgt eine Förderung durch Einzelbeschluss des Verwaltungsausschusses.

§ 8 Nutzungsrecht für Schulen

Die von den Vereinen betriebenen Sportanlagen werden den Schulen nach Bedarf unentgeltlich zur Verfügung gestellt.